

Taxordnung des Alters- und Pflegeheims Steckborn (gültig ab 1. Januar 2022)

1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Steckborn.

Die Ansätze für die Hotellerie- und Betreuungstaxe, die Pflegekosten sowie die Preise für zusätzliche Ausgaben sind in einer separaten Taxtabelle aufgeführt. Sie ist integrierter Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus:

- Hotellerietaxe
- Betreuungstaxe
- Pflegekosten

3 Festlegung der Taxen

Die Preise richten sich nach den Betriebskosten und werden von der Betriebskommission und der Heimleitung jährlich neu festgelegt. Die Pflegenormkosten werden durch den Kanton vorgegeben.

4 Hotellerietaxe

Sie richtet sich nach der Art des Zimmers.

In der Hotellerietaxe sind enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank
- Verpflegung (Vollpension)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Ordentliche Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen und Bügeln der privaten Kleidung (ohne chem. Reinigung und besondere Näharbeiten)

5 Pflegekosten und Betreuungstaxen

Der individuelle Pflege- und Behandlungsbedarf wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI= Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) ermittelt. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

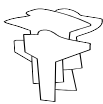
In den Pflegekosten sind enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollatoren, etc.)

Neu ist die OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) für die MiGel Kosten bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB-Pflege für Pflegeinstitutionen) verantwortlich, für Mehrkosten ist es die versicherte Person.

In der Betreuungstaxe sind enthalten:

- Nicht KVG-pflichtige Leistungen der Pflege
- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das Alters- und Pflegeheim organisiert werden, Betreuung im Alltag, Aktivierung, administrative Tätigkeiten



6 Zusätzliche Ausgaben

Die Preise sind, soweit möglich, in der Taxtabelle aufgeführt und werden monatlich in Rechnung gestellt.

- Eintrittspauschale
- Austritts- und Todesfallpauschale
- Kabelanschlussabonnementsgebühren
- Telefonabonnementsgebühren
- Telealarm
- Toilettenartikel
- Medizinisch/therapeutische Produkte (z.B. Spezialtee, pflanzl. Heilmittel)
- Besondere Nährarbeiten
- Chemische Reinigung
- Fahrten und Begleitung
- Coiffeur, Pedicure
- Zusätzliche Getränke, Cafeteriabezüge
- Diverses (z.B. Batterien, Reparaturen)

Die ärztliche Behandlung und die verordneten Medikamente sowie spezielle Pflegematerialien werden der Bewohnerin oder dem Bewohner direkt vom Arzt in Rechnung gestellt (Rückerstattung durch den Krankenversicherer).

Radio- und Fernsehgebühren werden in einem Kollektivhaushalt, zum Beispiel ein Alters- und Pflegeheim, für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner bezahlt. Die Trägerschaft des Kollektivhaushalts ist also Schuldnerin der Kollektivhaushaltabgabe. Bewohnerinnen und Bewohner des Kollektivhaushalts müssen nichts bezahlen.

Das entsprechende Gesuch zur Kündigung der Radio- und Fernsehgebühren zum Zeitpunkt des Hineintritts, ist direkt an die Serafe AG zu richten.

7 Ein- und Austrittstag / Todesfall

Bei Ein- und Austritt oder bei einem Todesfall werden für Ein- und Austrittstag bzw. für den Todestag die vollen Taxen verrechnet.

Bei Reservation von Zimmer oder Bett ohne sofortigen Eintritt wird die reduzierte Hotellerietaxe in Rechnung gestellt.

Ab Todestag wird, nach der vollständigen Zimmerräumung, noch die reduzierte Hotellerietaxe für weitere sechs Tage in Rechnung gestellt.

8 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien) und bei Spital- oder Kuraufenthalt wird eine Reduktion auf die Hotellerietaxe gewährt. Die Pflegekosten und die Betreuungstaxe sowie die MiGeL-Kosten werden nicht verrechnet.

Für die Ab- und Anreisetage werden die volle Hotellerietaxe, die Pflegekosten und die Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

9 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann beidseits, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jederzeit auf Ende eines Monats gekündigt werden. Erfolgt der Heimaustritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, werden die reduzierte Hotellerietaxe und die Betreuungstaxe in Rechnung gestellt. Die Pflegekosten werden nicht verrechnet.

Die Gesamtleitung kann in besonderen Fällen die Kündigungsfrist erlassen.



Neben der ordentlichen Kündigung gemäss obenstehendem Abschnitt kann die Gesamtleitung das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen, ohne Einhaltung der einmonatigen Frist, auflösen:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei offenen Debitoren

10 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

11 Kautio bei Eintritt

Beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim ist eine Kautio von 5'000 Franken zu leisten. Diese wird nicht verzinst und beim Austritt, nach Bezahlung der Schlussabrechnung, zurückerstattet.

12 Diverses

Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages:

Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch Kanton und Gemeinden gilt seit 01.01.2011. Gesuche um Ausrichtung der Restfinanzierung sind schriftlich bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Für die monatliche Weitergewährung muss jeweils die Heimrechnung bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Das Einreichen eines Erstgesuches entfällt für Bezüger mit Ergänzungsleistungen (EL). Die monatliche Restfinanzierung wird zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

Ergänzungsleistung: Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Pflichtleistungen der Krankenversicherer: Der Anteil, den die Krankenversicherer aus der Grundversicherung an die Pflegekosten leisten, wird direkt mit der entsprechenden Krankenkasse abgerechnet.

Hilflosenentschädigung: Bewohnerinnen oder Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

13 Haftung und Versicherung

Wir empfehlen eine Hausrat- sowie eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen. Für Sach- und Personenschäden haften die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. der gesetzliche Vertreter.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Alters- und Pflegeheim Steckborn keine Haftung übernehmen.

14 Inkrafttreten



Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission
per **01. Januar 2022** in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2021.

Taxtabelle Alters- und Pflegeheim Steckborn

gültig ab 1. Januar 2022

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus der Hotellerie- und Betreuungstaxe und den Pflegekosten.

Die zusätzlichen Ausgaben werden in der Monatsrechnung detailliert aufgeführt.

1. Hotellerietaxe

- a) Einerzimmer Fr. 98.- bis 134.-/Tag
b) Zweierzimmer Fr. 91.- bis 95.-/Tag

Reduzierte Hotellerietaxe

Reduktion von Fr. 12.- pro Tag für die Verpflegungskosten

2. Pflegekosten und Betreuungstaxe

Pflegekosten und Betreuungstaxe 2022							
Pflegekosten			Beiträge		Eigenanteile		
RAI-Stufe	RUG-Gruppe	Pflege-normkosten*	Beitrag Versicherer*	Normkosten-beitrag * Kanton/Gde.	Bewohnerin / Bewohner		Bewohnerin / Bewohner
					Pflege-kosten	Betreuungs-taxe	Total
0						31.00	31.00
1	PA0	18.10	9.60	0.00	8.50	31.00	39.20
2	PA1	46.50	19.20	4.30	23.00	31.00	54.00
3	BA1, PA2	59.90	28.80	8.10	23.00	31.00	54.00
4	IA1, BA2, PB1, PB2	85.80	38.40	24.40	23.00	31.00	54.00
5	BB1, CA1, IB1, PC1	119.50	48.00	48.50	23.00	31.00	54.00
6	BB2, PC2, IA2	141.20	57.60	60.60	23.00	31.00	54.00
7	IB2, CA2, PD1	167.20	67.20	77.00	23.00	31.00	54.00
8	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA	183.20	76.80	83.40	23.00	31.00	54.00
9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	214.50	86.40	105.10	23.00	31.00	54.00
10	SE1, PE2	223.50	96.00	104.50	23.00	31.00	54.00
11	SSC	251.90	105.60	123.30	23.00	31.00	54.00
12	RMC, SE2, SE3	338.60	115.20	200.40	23.00	31.00	54.00

*Die Tarife der Pflegenormkosten, die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohnerinnen oder Bewohner aus anderen Kantonen gelten abweichende Tarife.



3. MiGel Kosten

Diese werden bis zu einem Höchstvergütungsbetrag von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

4. Zusätzliche Ausgaben

Eintrittspauschale (inkl. 150 Wäschenamen)	Fr. 400.-
Austritts- und Todesfallpauschale	Fr. 500.-
Kabelanschlussabonnementsgebühren	Fr. 25.-/Monat
Telefonabonnementsgebühren inkl. Inlandgespräche	Fr. 25.-/Monat
Telealarm	Fr. 15.-/Monat
Besondere Nährarbeiten	Fr. 30.-/Std.
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Fahrten mit externem Fahrdienst	gemäss Ansatz Fahrdienst
Fahrten in der Gemeinde (Arzt/Zahnarzt) inkl. Chauffeur	Fr. 10.-/einfache Fahrt
Fahrten auswärts	Fr. -.70/km
+ Chauffeur	Fr. 50.-/Std.
+ zusätzliche Begleitung mit Pflegepersonal	Fr. 50.-/Std.
Ausserordentliche Zimmer- und/oder WC-Reinigung	Fr. 10.-/Einsatz
Coiffeur, Pedicure	nach Aufwand
Toilettenartikel	nach Verbrauch
Zusätzliche Getränke, Cafeteriabezüge	nach Verbrauch
Diverses	nach Verbrauch/Aufwand

5. Kaution bei Eintritt

Kaution bei Eintritt	Fr. 5'000.-
----------------------	-------------